

15/SN-334/ME



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	Zu 70. GE'90
Datum:	24. SEP. 1990
Verteilt	28. Sep. 1990

Stanzl

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
WP-ZB

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2586

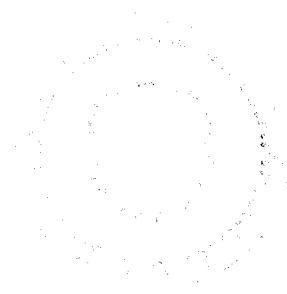
Datum
20.9.1990

Betreff:
Entwurf eines Futtermittel-
gesetzes
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

12.201/09-I 2/90

Wp/Tü

Durchwahl
2586

14. Sept. 1990

Betreff:

Entwurf eines Futtermittelgesetzes
2. Begutachtungsverfahren
S t e l l u n g n a h m e

Zum Entwurf des Futtermittelgesetzes nimmt der Österreichische Arbeiterkammertag grundsätzlich, wie folgt, Stellung.

Durch das Zusammentreffen und Überschneiden verschiedener Rechtsmaterien mit dem Futtermittelgesetz ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtssystematik, insbesondere gilt dies derzeit für das Chemikaliengesetz.

Weiters stimmt der Österreichische Arbeiterkammertag dieser Novelle nur dann zu, wenn im § 1 Abs 6 dem Text "verfüttern" eingefügt wird, weil nur dadurch die Kontrollmöglichkeit am landwirtschaftlichen Betrieb selbst gegeben ist und allfällige Mißstände erkannt und ausgeräumt werden können.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Anmerkungen:

Zu § 6 Abs 3

Der Text ist um die Worte "der Umwelt und" zu erweitern, dies gilt auch für die § 7, § 9 Abs 1, § 10 Abs 3, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1 und § 16 Abs 3.

Zu § 7

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte lehnt der ÖAKT die vorgeschlagene Ausnahbestimmung des § 7 entschieden ab, weil dadurch die an sich positive Zielsetzung des Entwurfes wiederum in Frage gestellt wäre. Eine Schadensminimierung für betroffene Landwirte oder eine eventuelle Vermischung gesundheitsbedenklicher mit unbelasteten Futtermitteln rechtfertigt die vorgesehene Ausnahme nicht, sondern unterstreicht eher die Bedenken gegen derartige Ausnahmen.

Zu § 9 Abs 1

Die Mitkompetenz des Bundeskanzlers ist durch die Formulierung "der Bundesminister für LuFW hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,..." auszudrücken. Dies gilt auch für die § 10 Abs 2, § 14 Abs 4, § 18 Abs 3, § 20 Abs 1 und § 23 Abs 2 und 3.

Zu § 12 Abs 2

Analog der Codexkommission ist unter Z 5 zur Erreichung einer sozialpartnerschaftlichen Ausgewogenheit je ein Vertreter des ÖGB sowie ein Konsumentenvertreter in die Futtermittelkommission aufzunehmen.

Zu § 15 Abs 2

Unter Z 4 sind "Hygienerichtlinien für mit Salmonellen behaftete Futtermittel" zu fordern.

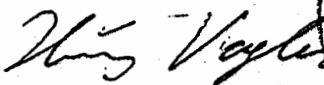
3. Blatt

Zu § 18 Abs 2

Um die ausreichende Überwachung der Herstellung und Inverkehrsetzung der Futtermittel zu gewährleisten, ist unter Z 4 hinzuzufügen: "Aufsichtsorgane nach LMG § 35..."

Wenn man das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1.1.1992 akzeptiert, ist die Gewährung einer Übergangsfrist von einem weiteren halben Jahr (Abverkaufsfrist) nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht gerechtfertigt.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

